

Checkliste

Was muss im Schadenfall beachtet werden?

Die wesentlichen Aufgaben/Pflichten eines Versicherungsnehmers lassen sich stichpunktartig wie folgt zusammenfassen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Infektionsschutzgesetz, Landesgesetze) sind zwingend zu beachten und das Gesundheitsamt ist bitte sofort zu informieren. Ohne Einschaltung des Gesundheitsamtes liegt kein Versicherungsfall vor.
- Der Schadenfall ist auch uns, als Ihrem Interessenvertreter in Versicherungsangelegenheiten unverzüglich zu melden. Dies kann formlos erfolgen.
- Die Art der Krankheit/des Erregers ist zu benennen.
- Übermittelt werden müssen die betroffenen Bereiche/Stationen/Patienten/-Mitarbeitenden — möglichst mit genauer Beschreibung (z. B. Anzahl der Betten, Anzahl der Mitarbeitenden). Namen von Betroffenen können aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht werden.
- Mögliche Kosten/Aufwendungen sind anzugeben:
 - Desinfektion/Reinigungsmehraufwand;
 - Personal-Mehraufwand, z. B. durch nachgewiesene Überstunden des eigenen Personals oder zusätzliches externes Personal;
 - Ausfallschaden
 - Ansprüche wegen Lohnfortzahlung bzw. Personal-Mehraufwand sind innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.
 - Die Ergebnisse von (ggf. zwei bis drei) anonymisierten Laboruntersuchungen müssen uns ebenfalls übermittelt werden.

Welche Nachweise werden im Schadenfall benötigt?

Dem Versicherer muss dargelegt werden, welche Abstimmungen, Empfehlungen und Anordnungen mit und durch die zuständige Gesundheitsbehörde erfolgt sind. Hierzu sollten entsprechende Schriftwechsel und Gesprächsprotokolle eingereicht werden. Hilfreich ist eine Bestätigung der Behörde über Ausbruch und Dauer der Infektionen sowie die abgestimmten Maßnahmen – dies gilt für jeden Fall einer Infektionskrankheit.

Detmold, den 19. März 2020

Sach II KH – L. Burmeier